

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.164 vom 13. März 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.164](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.164)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.164 du 13 mars 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.164 del 13 marzo 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft ist gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Der Entscheid ergeht im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

1.3 Zur Beurteilung einer Beschwerde nach Art. 393 StPO bedarf es eines aktuellen Rechtsschutzinteresses des Beschwerdeführers. Dieser muss also im Zeitpunkt des Rechtsmittelentscheides noch beschwert sein (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 382 StPO N 13; Ziegler, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 382 N 2). Das Beschwerdeverfahren ist einzustellen, wenn das schutzwürdige Interesse schon bei der Beschwerdeerhebung gefehlt hat. Demgegenüber ist es als erledigt abzuschreiben, wenn das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahinfällt (vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3.1 S. 24 f.). Im vorliegenden Fall waren bereits im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nur noch EUR 200.─ beschlagnahmt, so dass ohnehin nur in diesem Umfang auf die Beschwerde hätte eingetreten werden können. Im Lauf des Beschwerdeverfahrens hat die Staatsanwaltschaft sodann auch die Beschlagnahme dieses Restbetrags aufgehoben. Das schutzwürdige Interesse an der Erhebung der Beschwerde ist somit im Lauf des Beschwerdeverfahrens definitiv dahingefallen. Das Beschwerdeverfahren ist somit als erledigt resp. gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 2**

2.1 In derartigen Fällen ist aufgrund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit resp. des mutmasslichen Verfahrensausgangs über die Verfahrenskosten zu entscheiden (BGer 6B\_109/2010 vom 22. Februar 2011 E. 4.1; AGE BES.2018.4 vom 14. Februar 2018; Domeisen, in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 14).

2.2 Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person beschlagnahmt werden, wenn sie voraussichtlich zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden (lit. b) oder einzuziehen sind (lit. c). Während die Einziehungsbeschlagnahmung der allfälligen Abschöpfung deliktischen Profits dient, kann für Deckungsbeschlagnahmen auch das rechtmässig erworbene Vermögen einer beschuldigten Person herangezogen werden (vgl. BGer 1B\_612/2012 vom 4. April 2013 E. 3 sowie AGE BES.2017.18 vom 30. Mai 2017 E. 2.1). Die Beschlagnahme des Bargeldes nach der Festnahme des Beschwerdeführers war sowohl im Hinblick auf das Bestehen eines ausreichenden Verdachts des deliktischen Erwerbs als auch im Hinblick auf die Kostendeckung grundsätzlich rechtmässig. Der Beschwerdeführer gab an, über keinerlei Ausbildung und Einkommen zu verfügen; trotzdem war er im Besitz von über EUR 300.■, fünf Mobiltelefonen, einer Kamera und 4 ■Glatt■-Münzen. Auch die Beibehaltung der Beschlagnahme nach der Entlassung des Beschwerdeführers ist nicht zu beanstanden. Zwar wurde der Beschwerdeführer nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Zürich nicht nach Zürich überstellt, doch das Verfahren gegen ihn läuft weiter. Folglich bestand der Grund der Beschlagnahme auch im Zeitpunkt der Entlassung noch fort.

2.3 Art. 268 Abs. 2 und 3 StPO enthalten Schranken der Kostendeckungsbeschlagnahme, wobei Abs. 3 die absolute Schranke bildet, wonach in den Notbedarf nach den Art. 92■94 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) nicht eingegriffen werden darf. Als weitere Grenze sieht Art. 268 Abs. 2 StPO sodann vor, dass bei der Beschlagnahme Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie genommen werden muss. Demnach ist nicht anzutasten, was die beschuldigte Person und ihre Familie für einen angemessenen Unterhalt benötigen (Bommer/Goldschmid, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 268 StPO N 14 mit Hinweisen; Heimgartner, a.a.O., Art. 268 StPO N 10 f.; AGE BES.2017.163 vom 28. Dezember 2018 E. 2.3, BES.2016.160 vom 3. Oktober 2016 E. 2). Aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahme zur Person war davon auszugehen, dass er das Geld vermutlich für seinen Unterhalt und namentlich auch für die Heimreise benötigt. Die Beschwerde wäre daher mutmasslich gutzuheissen gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme nicht von sich aus aufgehoben hätte (vgl. AGE BES.2018.153 vom 5. Februar 2019, BES.2017.163 vom 28. Dezember 2018 E. 2.3, BES.2016.160 vom 3. Oktober 2016 E. 2, BES.2012.80 vom 18. September 2012 E. 3). Daraus folgt, dass für das Beschwerdeverfahren keine Kosten aufzuerlegen sind.

2.4 Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der von ihm geltend gemachte Aufwand von sechs Stunden erscheint angemessen. Dem Verteidiger ist somit ein Honorar von CHF 1■200.■ zuzüglich 7,7% MWST aus der Gerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.